

Stadt Braunschweig
Beschäftigungsbetrieb
Naumburgstraße 23
38126 Braunschweig

Vereinbarung zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit

zwischen dem
Beschäftigungsbetrieb der Stadt Braunschweig, Naumburgstraße 23, 38126 Braunschweig
nachfolgend "Stadt" genannt
und

nachfolgend "Teilnehmer/in" genannt
sowie
Grundschule

wird folgende Vereinbarung zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit geschlossen:

§ 1

Die ARGE Braunschweig und _____ haben vereinbart, dass _____ an einer Arbeitsgelegenheit im Rahmen des Sonderprogramm des Bundes '58 Plus' nach § 16 (3) Sozialgesetzbuch II (SGB II) bei der Stadt Braunschweig, Beschäftigungsbetrieb, Einsatzbereich '22 FB 40.14 _____ teilnimmt.

wird vom 29. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 mit zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten beschäftigt.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 30 Stunden, bei maximal 120 Stunden pro Kalendermonat. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit werden in dem jeweiligen Einsatzbereich geregelt.

§ 2

Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet und es besteht keinerlei Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Braunschweig oder einem anderen Maßnahmeträger.

§ 3

erhält zusätzlich zu den laufenden Unterhaltsleistungen eine Mehraufwandsentschädigung i. H. v. 1,30 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde. Die Auszahlung erfolgt durch den Beschäftigungsbetrieb im Folgemonat. Vorschusszahlungen sind nicht möglich. Die Mehraufwandsentschädigung wird nicht für Urlaubs- oder Krankheitstage bzw. andere Fehlzeiten gezahlt.

Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten:

Der/die Teilnehmer/in erhält pro Beschäftigungsmonat 30,00 Euro zuzüglich zu ihrer/seiner Mehraufwandsentschädigung durch den Beschäftigungsbetrieb ausgezahlt. Mit diesem Betrag ist der Aufwand für die Fahrten von und zur Arbeitsstätte zu decken.

§ 4

- (1) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die ihm/ihr übertragenen Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsverordnung sowie den allgemeinen und besonderen Dienstanweisungen des/der Anleiters/Anleiterin in der jeweiligen Einsatzstelle und seiner Bevollmächtigten gewissenhaft und ordnungsgemäß unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen.
- (2) Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten, während und nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der/die Teilnehmer/in darf ohne Genehmigung des Beschäftigungsbetriebes/des Freien Trägers/Betriebes weder Belohnungen noch Geschenke für Verrichtungen annehmen, die mit seiner/ihrer Arbeitsgelegenheit im Zusammenhang stehen. Bestechungsversuche sind dem Beschäftigungsbetrieb/der Einsatzstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Geräte, Kleidung und Räume sind pfleglich zu behandeln. Die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung ist nach Beendigung der Arbeitsgelegenheit zurückzugeben.
- (5) Der/die Teilnehmer/in hat frei von Alkohol- oder Drogeneinfluss am Einsatzort zu erscheinen. Auch der Genuss von Alkohol oder anderer bewusstseinsverändernder Drogen während der Beschäftigungszeit ist nicht gestattet.
- (6) Bei persönlicher Verhinderung der täglichen Anwesenheit ist am gleichen Tag bis spätestens 8:00 Uhr die Einsatzstelle zu benachrichtigen.

Über Unregelmäßigkeiten wird der persönliche Ansprechpartner bei der Arbeitsgemeinschaft (pAp) unverzüglich informiert. Dies gilt ebenfalls bei andauernder Krankheit von mehr als zwei Wochen.

- (7) Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, jede Abwesenheit im Krankheitsfall vom ersten Tag an durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes zu belegen (§ 56 (1) Satz 1 Nr. 2 SGB II). Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Beschäftigungsbetrieb bzw. Einsatzort ohne schuldhaftes Verzögeren vorzulegen (üblicherweise bis spätestens drittem Krankheitstag - Postzustellung).
- (8) Arzttermine, sowie andere Verpflichtungen sind grundsätzlich außerhalb der Beschäftigungszeit zu legen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Arztbesuche während der Beschäftigungszeit zulässig.

§ 5

Der/die Teilnehmer/in hat grundsätzlich einen Urlaubsanspruch nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Für eine einjährige Beschäftigung stehen dem/der Teilnehmer/in 20 Arbeitstage Urlaub zu. Bei einer Beschäftigung von weniger als einem Jahr wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel dieses Anspruchs gewährt. Dabei ist einmalig das Rechenergebnis aufzurunden. Bei der Berechnung ist auch zu berücksichtigen, dass nur für ununterbrochene Zeiträume Urlaub gewährt wird. Wird die Beschäftigung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat unterbrochen, beginnt der Zeitraum der Berechnung jeweils mit der letztmaligen Aufnahme der Beschäftigung. Der Urlaub kann grundsätzlich erstmalig drei Monaten nach Beginn der Maßnahme beantragt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich von Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Abtretungserklärungen des Beschäftigten zugunsten Dritter werden nicht anerkannt
(§ 399 Bürgerliches Gesetzbuch)

Braunschweig,
Der Oberbürgermeister
I. A.

Braunschweig,
Grundschule

Braunschweig,
Der/Die Teilnehmer/in
